



AZ.: V2/6521-1/933 und II4/0021.06-3/234

26.03.2020

## Handlungsempfehlung Coronavirus – 3. Aktualisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist Aufgabe der Kommunen, die Leistungsgewährung im Bereich der Jugendhilfe sicherzustellen.

Gerade in Zeiten besonderer Belastung ist die Unterstützung von Familien mit Hilfen zur Erziehung für die Sicherstellung des Kindeswohls von besonderer Bedeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind mehr denn je auf Hilfe- und Unterstützungsangebote der in diesem Bereich angewiesen. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass die Organisation der bestehenden Angebote den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht werden muss und Angebote ggf. entsprechend zu modifizieren sind (z. B. verstärkte Nutzung von Beratungsmöglichkeiten per Telefon oder E-Mail sowie digitaler Beratungsangebote, Durchführung von Hausbesuchen unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen etc.). In Bezug auf die Sicherstellung des Infektionsschutzes ist eine enge Abstimmung mit den staatlichen Gesundheitsämtern vor Ort zwingend.

Bzgl. des weiteren Umgangs mit dem Thema Coronavirus bitten wir Sie im Rahmen Ihrer heimaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung nach §§ 45 ff. SGB VIII folgende Handlungsempfehlungen zu beachten:

### 1. Vorbemerkung

Für die teilstationären Einrichtungen gelten die Empfehlungen analog zum Kita-Bereich. Unberührt von der Allgemeinverfügung des StMGP bleiben aktuell bestehende Anordnungen des Jugendamts im Einzelfall, in denen aufgrund der Regelungen des SGB VIII zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Betreuung im Rahmen einer Heilpädagogischen Tagesstätte bzw. in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erforderlich ist. Hier tritt anstelle der schriftlichen Erklärung der Eltern eine schriftliche Erklärung des Jugendamtes, in der dieses bestätigt, dass und in welchem Umfang eine Ausnahme vom Betretungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohl notwendig ist.

Hierzu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe,

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs, der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Das Erziehungspersonal aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe kann demzufolge unter Voraussetzung der hierzu gesondert erfolgten Veröffentlichungen Betreuungsangebote im Rahmen der Notbetreuungen in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, HPTs und Schulen in Anspruch nehmen.

Die Empfehlung an die Träger von Kitas, die Notbetreuung auch während der Osterferien aufrecht zu erhalten, gilt ebenfalls für Heilpädagogische Tagesstätten. Dies umfasst sowohl den Bereich der jungen Menschen mit Behinderung, als auch den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Mobile Notfallbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im häuslichen Umfeld:

Die Regierungen als Aufsichtsbehörden können der Notfallbetreuung einer Heilpädagogischen Tagesstätte für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach Prüfung im Einzelfall auch im häuslichen Umfeld zustimmen. Es sollte aber sichergestellt sein, dass jeweils ein Mitarbeitender fest einer Familie zugeordnet und ein Personalwechsel vermieden wird.

## 2. Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und Arbeitszeitgesetzes

Kernaussage der von den Regierungen hierzu erlassenen Ausnahmegewilligungen für Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe, die auch für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, ist:

Zur Produktion von existentiellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, gelten von 18. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2020 befristet folgende Regeln:

- Arbeitnehmer dürfen täglich über acht beziehungsweise zehn Stunden hinaus und an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- Ruhepausen dürfen verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- Die Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Auf der StMAS-Homepage unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php#AllgemeinverfügungArbeitszeit> finden Sie die jeweils von den Regierungen erlassenen o. g. Ausnahmegewilligungen nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz.

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist weiterhin vom Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dabei hat er u. a. den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber kann grundsätzlich auch davon ausgehen, dass für die Bevölkerung zulässige Umgebungsbedingungen auch für Beschäftigte zulässig sind. Der Arbeitgeber ist in der Pflicht entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu ergreifen; in der Rangfolge: technisch – organisatorisch – persönlich (auf den einzelnen Beschäftigten bezogen).

Im Zusammenhang mit „Corona“ liegen bislang keine „gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse“ im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes vor. Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Entwicklungen fortlaufend an den Erkenntnisstand angepasst werden. Die möglichen Maßnahmen sind über verschiedene Medien, z. B. dem Internetauftritt des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)) oder dem des Landesamtes für Gesundheitsschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)) zugänglich.

### 3. Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Für den Bereich der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere zu beachten:

#### a. Vorsorgemaßnahmen

Um Übertragungswege zu minimieren, ist auf nicht unbedingt notwendige Besuche zu verzichten.

Die derzeitigen Maßnahmen dienen dazu, die Infektionsketten zu unterbrechen, dies funktioniert nur, wenn die Sozialkontakte entsprechend eingeschränkt werden.

Die Allgemeinverfügung des StMGP vom 20.03.2020 gilt auch für junge Menschen in stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Aus Nr. 1 und Nr. 4 der Allgemeinverfügung ergibt sich, dass die physischen und sozialen Kontakte auch außerhalb der Einrichtung auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Deshalb ist auch das Verlassen der Einrichtung nur bei triftigen Gründen erlaubt. Wochenendheimfahrten erfüllen in der Regel nicht den Tatbestand „triftiger Grund“. Zudem wäre die Wiederaufnahme der Kinder und Jugendlichen bei Rückkehr in Bezug auf den Infektionsschutz als hoch problematisch einzustufen.

Als Ersatz könnten in der Kinder- und Jugendhilfe z. B. zur Wahrung des Eltern-Kind-Kontaktes im Einzelfall zeitlich beschränkte und räumlich vom Gruppengeschehen abgegrenzte Einzelbesuche in der Einrichtung oder im Außenbereich unter der Bedingung ermöglicht werden, dass die Eltern schriftlich bestätigen, dass sie

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, und

- sie sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Zu überlegen sind zudem ergänzend alternative Möglichkeiten der Kontaktpflege, insbesondere im digitalen Bereich. Den Kindern und Jugendlichen sollte die Notwendigkeit dieser Vorkehrungen verdeutlicht und erklärt werden.

Die bekanntesten Hygieneregeln (insb. ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch die Hygienepläne in den Einrichtungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Wichtige Informationen und zu beachtende Handlungsempfehlungen hierzu finden Sie unter dem Link des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL): [www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/2019\\_sars\\_cov2.htm](http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/2019_sars_cov2.htm).

Weiterführende Informationen stellt das Robert-Koch-Institut tagesaktuell bereit: [www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

#### b. Verdachtsfall

Wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand oder man sich bei oben genannten Symptomen in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das staatliche Gesundheitsamt vor Ort zwingend zu informieren.

Sowohl das örtlich zuständige und ggf. auch das fallzuständige Jugendamt sowie die Regierung (§ 47 SGB VIII) sowie die Personensorgeberechtigten sind umgehend einzubinden.

Die klinischen Symptome von COVID-19 umfassen nach derzeitigem Stand schnupfenartige Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine verstopfte Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit.

Das Kind oder der Jugendliche bleiben bis zur Klärung z. B. auf dem Zimmer. Unnötige Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sind zu unterbinden, für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die bekannten Hygieneregeln (insb. ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind dabei besonders zu beachten.

c. Bestätigter Fall

Das staatliche Gesundheitsamt vor Ort hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die zuständige Regierung eng einzubinden.

Das Gesundheitsamt hat insbesondere auch die Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen, wenn sich in der Einrichtung Kinder/Jugendliche in Quarantäne befinden.

Es ist Aufgabe des Trägers, das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

d. Betriebserlaubnis

Sollten durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe (z.B. bei Unterrichtsausfall) vorübergehend die bisherigen Standards nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Einrichtungsleitung, öffentlichem Träger der Jugendhilfe und der Genehmigungsbehörde nach § 45 SGB VIII und sonstigen Beteiligten eine Grundversorgung im Sinne eines Notbetriebs sicherzustellen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, inwieweit Spielräume beim Personaleinsatz genutzt bzw. auch von Vorgaben der Betriebserlaubnis vorübergehend abgewichen werden können. Entscheidend ist immer die Beurteilung der Situation vor Ort und das abgestimmte Vorgehen. Die Aufsichtsbehörden sind gebeten, im Einzelfall den örtlichen Möglichkeiten entsprechend flexibel Lösungen mitzutragen.

e. Zusammenfassung:

- Die Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen obliegt in erster Linie den Einrichtungsträgern in Abstimmung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.
- Alle Aspekte betreffend den Infektionsschutz steuert das staatliche Gesundheitsamt vor Ort.
- Ansprechpartner für alle Fragen zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen sind die Regierungen als betriebserlaubniserteilende Behörden.
- Entscheidend ist ein gelingendes und vertrauensvolles Miteinander aller Verantwortlichen. In diesem Zusammenhang sollen erforderliche Maßnahmen abgestimmt werden. Insgesamt kommt es auf den Einzelfall an, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

4. Bundesweites Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Im Hinblick auf schutzsuchende Personen, die bei ihrer Ankunft in Deutschland registriert werden, hat das BMI die Länder dringend gebeten sicherzustellen, dass im Rah-

men der vorhandenen Kapazitäten die Personen auch daraufhin in Augenschein genommen werden und mittels eines Tests daraufhin untersucht werden, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Virus Covid 19 erkennbar sind.

Für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), die in Deutschland aufgenommen werden, gilt Entsprechendes. D. h., dass jeweils mit dem staatlichen Gesundheitsamt vor Ort zu klären ist, wie im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme von UMA sichergestellt werden kann, dass diese Testung umgehend erfolgt und wie die neu ankommenden UMA bis zum Vorliegen der Ergebnisse sinnvollerweise unterzubringen und zu betreuen sind. In jedem Fall ist jedoch zwingend eine Infektion auszuschließen, bevor eine Verteilung oder Anschlussunterbringung erfolgt.

Da das Ziel, eine Coronainfektion zum Zeitpunkt der Verteilung auszuschließen, in den Bundesländern jedoch unterschiedlich umgesetzt wird und die umgehende Testung durch die staatlichen Gesundheitsämter vor Ort nicht immer durchgehend sichergestellt werden kann, ist eine Verteilung auch möglich nach Einhaltung einer Karenzzeit von 14 Tagen und entsprechender Bestätigung von Symptombfreiheit. D. h. eine Verteilung erfolgt nur, wenn nach Ablauf einer Karenzzeit von 14 Tagen keine Symptome aufgetreten sind oder durch Testung eine Infektion ausgeschlossen werden kann.

#### 5. Einrichtungen im Bereich der stationären Behindertenhilfe

Die Träger von Heimen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung haben mit Blick auf die besondere Vulnerabilität dieser Gruppe für die in ihren Einrichtungen betreuten jungen Menschen besondere Fürsorgepflichten. Dazu gehört es insbesondere, Ereignissen und Entwicklungen vorzubeugen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können, was insbesondere auch deren Gesundheit umfasst. Es ist daher insbesondere Aufgabe die Regelungen des Gesundheitsschutzes zu beachten und in den Einrichtungen durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund erging von unserer Seite – auf der Grundlage der angekündigten Ausgangsbeschränkung – am 20.03.2020 die Bitte, Heimfahrten/Besuche bei den Sorgeberechtigten auszusetzen. Sollte es gleichwohl zu Heimfahrten/Besuche bei den Sorgeberechtigten gekommen sein oder für die kommenden Wochenenden kommen, bitten wir Sie dafür zu sorgen, dass die betreffenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – sofern nicht bereits geschehen – nicht wieder in die Einrichtung zurückkehren.

Bitte teilen Sie den Heimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung daher mit, dass zum Schutz der in der Einrichtung verbliebenen Kinder und Jugendlichen sowie des betreuenden Personals von einer Wiederaufnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung, die von ihren Sorgeberechtigten nach Hause geholt wurden oder werden, in jedem Fall abzusehen ist.

Eine Wiederaufnahme von nach Hause genommenen Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit Behinderung in den stationären Bereich könnte zu einer Ansteckung der gesamten Einrichtung mit dem Corona Virus führen. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gelten ansonsten die obigen Ausführungen entsprechend. Generell bestehen Abstimmungs- und Informationspflichten gegenüber der zuständigen Regierung.

München, 26.03.2020

gez.

Philipp Späth

Leitung Abteilung V:  
Familienpolitik, Frühkindliche  
Förderung, Kinder- und Jugendhilfe

gez.

Dr. Michael Hübsch

Leitung Abteilung II:  
Inklusion von Menschen mit Behinderung